

Abwasserverband Holtemme



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „OBERHARZ“



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

1. Jahrgang

Wernigerode, den 31. Dezember 2008

Nummer 3

INHALT

	Seite
A. Abwasserverband Holtemme	
Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2009 einschließlich Bekanntmachung	65
2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Holtemme - Abwasserbeseitigungssatzung	66
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	68
7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme	71
Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserverbandes Holtemme	72
4. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme	75

INHALT

	Seite
B. Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2007	76
1. Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ – Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV)	78
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ Huy-Fallstein) vom 11. Dezember 2002 - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	81
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ Huy-Fallstein) vom 25. Juni 2002 – Abwasserabgabensatzung	83
Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Huy-Fallstein für das Wirtschaftsjahr 2009 einschließlich Bestätigungsvermerk und Bekanntmachung	84
C. Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“	
4. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ einschließlich öffentlicher Auslegung	92
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über den Wirtschaftsplan 2009 sowie der Bekanntmachung	93
D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“	
1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungssatzung)	94
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über den Wirtschaftsplan 2009 und dessen Bekanntmachung	96
E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (TAZV) - Trinkwassergebührensatzung	97
Wirtschaftsplan 2009 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung einschließlich Bekanntmachung	100
Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2007 sowie Bekanntmachung	102

INHALT

	Seite
F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz – Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 8/II/08	105
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz – Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 7/II/08	107
Wirtschaftsplan 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz einschließlich Bekanntmachung	108
G. Sonstige Mitteilungen	

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Abwasserverband Holtemme
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@abwasser-holtemme.de
Internet: www.abwasser-holtemme.eu

A. Abwasserverband Holtemme

Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 09. Oktober 1992 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 99 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26. November 2008 den Wirtschaftsplan 2009 mit seinen Bestandteilen beschlossen.

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	13.699.900 EUR
in den Aufwendungen auf	13.699.900 EUR

im Vermögensplan

in den Finanzierungsmitteln auf	11.110.800 EUR
in dem Finanzierungsbedarf auf	11.110.800 EUR

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2009 wird auf EUR 4.042.600 festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2009 werden nicht festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zum dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 in Form von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 2.739.980 festgesetzt.
5. Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden zur Deckung des Fehlbetrages für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen auf EUR 168.700,00 für das Wirtschaftsjahr 2009 festgesetzt und verteilen sich gemäß § 16 der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Stadt Wernigerode	117.297,11 EUR
Stadt Ilsenburg	21.289,94 EUR
Stadt Derenburg	9.194,15 EUR

Gemeinde Darlingerode	8.300,04 EUR
Gemeinde Drübeck	5.212,83 EUR
Gemeinde Heudeber	4.352,46 EUR
Gemeinde Reddeber	3.053,47 EUR.

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2009**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Holtemme hat in ihrer Sitzung am 26. November 2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme vom 24.08.2005 ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 öffentlich bekanntzugeben.

Die nach § 13 (2) und § 16 (1) Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 EigBG LSA in der derzeit gültigen Fassung und des § 100 (2) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 9. Dezember 2008 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 07.01.2009 bis 21.01.2009 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Abwasserverband Holtemme, Zimmer 212 – Kaufmännische Leiterin, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, öffentlich aus.

Wernigerode/OT Silstedt, den 9. Dezember 2008

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

**2. Änderung
der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
des Abwasserverbandes Holtemme**

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 150, 151 und 151 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248)

in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandsatzung vom 24.08.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 26. November 2008 folgende 2. Änderung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Der Abwasserverband Holtemme betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - bb) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen)
bestehend aus - siehe Anlage 1

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15 Entleerung

2. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder ein vom Eigentümer bestellter Verwalter ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
3. Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder ein vom Eigentümer bestellter Verwalter ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 26 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 27. November 2008

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Anlage 1 zur

2. Änderung

**der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Holtemme**

Abwasserbeseitigungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

1.

bb) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) bestehend aus:

<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Standort</u>
Stadt Derenburg	Halberstädter Straße 48, Wernigeröder Straße 36, Wernigeröder Straße 15
Stadt Ilsenburg	Schloßstraße 29 c
Gemeinde Langeln	Amtshof (alte Schule), Schmiedebreite, Rhenstraße, Gänsekamp, Lindenplatz
Gemeinde Veckenstedt	Am Anger (Schützenhaus), Am Thie
Gemeinde Wasserleben	Am Illedamm, Am Anger II, Schulstraße

8. Änderung

**der Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme**

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26. November 2008 folgende 8. Änderung beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Abwasserverband Holtemme betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung - Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.11.2007 in der derzeit gültigen Fassung.

**Abschnitt IV
Abwassergebühr**

**§ 15
Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 bei der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 1 Abs. 1 a) aa) der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)

aa) Zentralkläranlage Silstedt 3,10 €/m³

und setzt sich zusammen aus:

$$G_{\text{Abw.Beh.}} = G_{\text{Kanal}} + G_{\text{Abw.R.häusl.}}$$

mit

$$G_{\text{Kanal}} = 1,83 \text{ €/m}^3$$

$$G_{\text{Abw.R.häusl.}} = 1,27 \text{ €/m}^3$$

daraus folgt

$$G_{\text{Abw.Beh.}} = 1,83 \text{ €/m}^3 + 1,27 \text{ €/m}^3$$

$$= 3,10 \text{ €/m}^3.$$

bb) Öffentliche Kläranlagen 3,22 €/m³
(Gemeinschaftskläranlagen)

- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken 9,33 €/10 m².

**§ 15 c
Gleichung**

Gebührenermäßigungen oder die Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlages (erhöhte Abwassergebühr) nach § 15 a und § 15 b für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 werden nach folgender Gleichung ermittelt:

$$G_{\text{Abw.Beh.}} = G_{\text{Kanal}} + G_{\text{Abw.R.,Gewerb./Ind.}}$$

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2008

mit

$$G_{\text{Kanal}} = 1,83 \text{ €/m}^3$$

und

$$G_{\text{Abw.R.,Gewerb./Ind.}} = G_{\text{Abw.R.häusl.}} \times F = 1,27 \text{ €/m}^3 \times F$$

und

$$F = 0,131 + 0,30 \left(\frac{\text{CSB}}{1.065} \right) + 0,19 \left(\frac{N_{\text{ges}}}{121} \right) + 0,12 \left(\frac{P_{\text{ges}}}{17} \right) + 0,26 \left(\frac{\text{AFS}}{529} \right),$$

wobei

$G_{\text{Abw.R.,Gewerb./Ind.}}$ = Gebühr der Abwasserreinigung für gewerblich-industrielles Abwasser

$G_{\text{Abw.Beh.}}$ = Grundgebühr der Abwasserbehandlung für häusliches Abwasser

G_{Kanal} = Grundgebühr für die Abwasserableitung in den Kanal

$G_{\text{Abw.R.häusl.}}$ = Grundgebühr der Abwasserreinigung für häusliches Abwasser

CSB = Chem. Sauerstoffbedarf in mg/l (nach DIN 38409-H41) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers

N_{ges} = Gesamt-Stickstoff-Konzentration in mg/l als Summe aus $\text{NH}_4\text{-N}$ (nach DIN 38406-E23 Nr. 202), $\text{NO}_2\text{-N}$ (nach DIN-EN 26777 Nr. 107), $\text{NO}_3\text{-N}$ (nach DIN-EN-ISO 10304-2 Nr. 106) sowie org. N (nach DIN 38409-H27 Nr. 306) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers

P_{ges} = Gesamt-Phosphor-Konzentration in mg/l (nach DIN 38405-D11-4) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers

AFS = abfiltrierbare Stoffe im gewerblich-industriellen Abwasser (nach DIN 38409-H2)

bedeuten.

Abschnitt V
Schlussvorschriften

§ 24
Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 27. November 2008

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

7. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSAS. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung 26. November 2008 folgende 7. Änderung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Abwasserverband betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 29.11.2007 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3

Definition Fäkalschlamm bzw. Abwasser

2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser gemäß § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.11.2007, in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser, soweit es sich nicht um Fäkalschlamm handelt.
3. Deponiesickerwasser ist Abwasser im Sinne von Schmutzwasser gemäß § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.11.2007, in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3 a

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung von

- | | |
|-----------------|------------------------|
| a) Fäkalschlamm | 35,21 €/m ³ |
| b) Abwasser | 17,89 €/m ³ |

§ 11

Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 27. November 2008

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Neufassung

der Satzung über die Abwalzung der Abwasserabgabe des Abwasserverbandes Holtemme

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung fur das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gultigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes uber kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gultigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes fur das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gultigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG ABwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gultigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 26. November 2008 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Der Abwasserverband Holtemme walzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden aufgebracht wird.
3. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens dem Stand der Technik entspricht und der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtige

1. Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsachlichen Sachherrschaft uber die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentumer eines Grundstuckes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstuckseigentumer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband daruber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft uber die abgabepflichtige Einleitung ausubt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den ubergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten uber. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hieruber versaumt, so haftet er fur die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Die Abgabepflicht fur vorhandene Einleitungen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung und im ubrigen mit dem auf den Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten.

2. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem Verband schriftlich angezeigt hat.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
2. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.
3. Für Grundstücke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Absatz 2. wegen Art und Maß der Nutzung nicht eindeutig feststellen lässt, werden Einwohnergleichwerte nach DIN 4261 zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für öffentliche und private Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Gewerbebetriebe, Bürogebäude, Werkstätten, Gaststätten, Pensionen u. a. Absatz 2. gilt entsprechend.
4. Die Abgabe beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe

Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
2. Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlich Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 11
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12
Inkrafttreten

Die Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 27. November 2008

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

4. Änderung
der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme

Verbandssatzung

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1992 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.06.2008 folgende 4. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3
Aufgaben des Verbandes

- (2) Der Verband erfüllt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalabwassers und die Beseitigung sonstiger Abwässer betrifft.

Der Verband erfüllt die Teilaufgabe der Reinigung der Straßenabläufe für die Gemeinden im Sinne des Straßengesetzes.

- (5) Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes die Erfüllung oder Durchführung der Trinkwasser- und gegebenenfalls Brauchwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung übernehmen; dies gilt auch für die Teilaufgabe der Straßenablaufreinigung. Dabei darf die Ver- und Entsorgung des Verbandsgebietes nicht gefährdet sein.

Der Absatz (1), die Absätze (3) und (4) sowie die Absätze (6) bis (8) bleiben unverändert.

§ 23
Inkrafttreten

Die 4. Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 8. Dezember 2008

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

B. Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2007

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2007 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2007 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.		164.553.365,66 €
	Bilanzsumme	
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	116.464.921,09 €
	- das Umlaufvermögen	36.588.605,17 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	11.499.839,40 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	12.965.116,11 €
	- Sonderposten	51.307.887,79 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	32.721.990,64 €
	- die Rückstellungen	761.958,99 €
	- die Verbindlichkeiten	66.796.412,13 €
1.2.		79.550,36 €
	Jahresgewinn	
	davon Geschäftsbereich TW	157.768,72 €
	davon Geschäftsbereich SW	./ 78.218,36 €
1.2.1.	Summe der Erträge	11.424.064,52 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	11.344.514,16 €

Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Auf Grund der Prüfung der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH wird dem Jahresabschluss zum 31.12.2007 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ der nachfolgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk:

*"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein", Halberstadt**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist*

es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 131 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trinkwasserbereiches geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Im Geschäftsbereich "Schmutzwasserentsorgung" hat sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch die vom Land Sachsen-Anhalt erhaltene Teilentschuldung verbessert. Obwohl der Verband Einsparungen vorgenommen hat, sind insbesondere durch die hohen Fremdwassermengen die Betriebskosten aus dem Betreiberentgelt und dem Strombezug überplanmäßig gestiegen. Die zur Gebührenstützung erhobenen Umlagen waren bis auf die Gemeinde Langenstein nicht ausreichend, um positive Ergebnisse auszuweisen.

Die wirtschaftliche Situation muss durch Kostensenkungen und die Erschließung weiterer Einnahmepotenziale (Beiträge, kostendeckende Gebühren) weiter verbessert werden."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2007 des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“, Halberstadt, des Landkreises Harz vom 10. Sept. 2008:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. Juli 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“, Halberstadt, den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt

insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben im Trinkwasserbereich zu keinen Beanstandungen Anlass.

Im Geschäftsbereich Schmutzwasserentsorgung hat sich die Vermögens- und Finanzlage weiterhin durch Einsparungen und die Teilentschuldung durch das Land Sachsen-Anhalt verbessert. Maßnahmen zur Kostensenkung sowie Verbesserung der Ertragslage sind im Abwasserbereich weiterhin erforderlich.“

gez. Krampitz

Der Jahresabschluss 2007 liegt an den dem Tage dieser Bekanntmachung folgenden sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsichtnahme im Zimmer 317 der Geschäftsstelle des Verbandes, Sargstedter Weg 1-2 in 38820 Halberstadt, aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

montags	9.00 - 12.00 Uhr	
dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr	

Halberstadt, 13.11.2008

gez. Haffke
Dr. Haffke
Verbandsgeschäftsführer

1. Änderung der Entgeltregelungen

für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" - Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -

Die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein hat in ihrer Sitzung am 08.10.2008 die folgende Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen beschlossen:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Verband) erhebt für die Versorgung mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet, die gemäß der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 und den Ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V (EBEST-WAV) erfolgt, und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen die folgenden Entgelte:

1. Entgelt für Antragsbearbeitung (gem. Ziff. 1 EBEST_WAV)

1.1	Entgelt für die Bearbeitung des Antrags auf Wasserversorgung	45,00 €
-----	--	---------

- 2. Baukostenzuschüsse (gem. Ziff. 6 EBEST_WAV)**
- 2.1 Baukostenzuschuss für die erste Wohneinheit /WE (BKZ_1) 805,00 €
- 2.2 Baukostenzuschuss für jede weitere Wohneinheit /WE (BKZ_2) 358,00 €
- 3. Entgelte für neue Hausanschlüsse (gem. Ziff. 7 EBEST_WAV)**
- 3.1 Grundpauschale - DN 32 671,00 €
- 3.2 Grundpauschale - DN 40 673,00 €
- 3.3 Grundpauschale - DN 50 676,00 €
- 3.4 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32 87,00 €/m
- 3.5 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40 88,00 €/m
- 3.6 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50 89,00 €/m
- 3.7 Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung) 47,00 €/m
- 3.8 Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag
- 4. Entgelte für vor dem 03.10.90 hergestellte Hausanschlüsse (gem. Ziff. 8 EBEST_WAV)**
- 4.1 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32 87,00 €/m
- 4.2 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40 88,00 €/m
- 4.3 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50 89,00 €/m
- 4.4 Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung) 47,00 €/m
- 4.5 Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag
- 5. Entgelte für Wasserzählerschächte (gem. Ziff. 9 EBEST_WAV)**
- 5.1 Wasserzählerschacht: Kostenerstattung gemäß Angebot und erteiltem Auftrag
- 6. Entgelt für die Inbetriebnahme der Kundenanlage (gem. Ziff. 10 EBEST_WAV)**
- 6.1 Entgelt für die Abnahme des Hausanschlusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage 58,50 €
- 7. Entgelte für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (gem. Ziff. 14 EBEST_WAV)**
- 7.1 für den Ausbau eines Wasserzählers 83,50 €
- 7.2 für den Einbau eines Wasserzählers 83,50 €
- 7.3 für die Auswechslung eines Wasserzählers 117,00 €
- 7.4 Nachprüfung Wasserzähler: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag
- 8. Entgelte für Standrohre (gem. Ziff. 15 EBEST_WAV)**
- 8.1 Mietkaution für ein Standrohr 340,00 €
- 8.2 Bereitstellungspauschale für ein Standrohr 15,00 €
- 8.3 Mietentgelt für ein Standrohr je angefangenem Tag 0,30 €

- 9. Bereitstellungsentgelte und mengenabhängiges Entgelt (gem. Ziff. 16 EBEST_WAV)**
- | | | | |
|-----|---|----------|---------|
| 9.1 | Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 2,5 (Qmax = 5 m ³ /h) | je Monat | 10,50 € |
| 9.2 | Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 6 (Qmax = 12 m ³ /h) | je Monat | 18,50 € |
| 9.3 | Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 10 (Qmax = 20 m ³ /h) | je Monat | 23,50 € |
| 9.4 | Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 15 (Qmax = 30 m ³ /h) | je Monat | 32,00 € |
| 9.5 | Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 40 und größer Qn 40
(Qmax = 110 m ³ /h und größer) | je Monat | 78,75 € |
| 9.6 | mengenabhängiges Entgelt (Arbeitspreis) je m ³ | | 1,68 € |
- 10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, zeitweilige Absperrung (gem. Ziff. 17 und 19 EBEST_WAV)**
- | | | |
|------|--|---------|
| 10.1 | für den Ausbau eines Wasserzählers | 83,50 € |
| 10.2 | für den Einbau eines Wasserzählers | 83,50 € |
| 10.3 | für die Sperrung des Hausanschlusses | 72,50 € |
| 10.4 | für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses | 52,00 € |
| 10.5 | Fahrtkosten je km zum Einsatzort gem. Standardleistungsentgelten (s. Ziff. 11.1) | |
- 11. Standardleistungsentgelte**
- | | | |
|------|---|---------|
| 11.1 | Fahrtkosten eines Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeuges (pro Km) | |
| | 11.1.1. Einmannbesetzung | 1,02 € |
| | 11.1.2. Zweimannbesetzung | 1,53 € |
| 11.2 | Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Bereitstellungspauschale | 7,50 € |
| 11.3 | Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Miete pro angefangenem Tag | 5,50 € |
| 11.4 | Wasserwagen mit V = 1,0 m ³ / Füllen und Vor-Ort-Aufstellung | |
| | - Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug (pro Km) | 1,02 € |
| | - Kosten des Einsatzes für einen Mitarbeiter (pro angefangene Stunde) | 28,20 € |
| 11.5 | Rohrbruch- und Lecksuche mit Lecksuch- und Ortungsgeräten | |
| | - Lecksuch- und Ortungsgeräte / Bereitstellungspauschale | 7,50 € |
| | - Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug/
Zweimannbesetzung (pro Km) | 1,53 € |
| | - Kosten des Einsatzes für zwei Mitarbeiter (pro angefangene Stunde) | 56,50 € |
| 11.6 | Hydrantenprüfung /Druck- und Mengenmessung (pro Hydrant) | 32,50 € |
| | (zusätzlich sind die Fahrtkosten gem. Ziff. 11.1 zu erstatten) | |

12. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Dies sind für das Entgelt unter der Ziffer 9 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Entgeltregelungen 7 Prozent; für die übrigen Entgelte sind es 19 Prozent.

13. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltregelungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2009. Gleichzeitig treten die Entgeltregelungen des Verbandes vom 07.05.2008 für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen außer Kraft.

Halberstadt, den 08.10.2008

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

FÜNFTE SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ Huy-Fallstein) vom 11. Dezember 2002

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 08.10.2008 die folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

§ 14 (Gebührensätze) Absätze (1), (3) und (4) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 11.12.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.05.2008 erhalten die folgende

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. (1) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben.

Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt bei:

1.	der Einrichtung „Halberstadt“	3,46 Euro/m ³
2.	der Einrichtung „Huy“	2,96 Euro/m ³
3.	der Einrichtung „Aue-Fallstein“	4,63 Euro/m ³
4.	der Einrichtung „Wegeleben“	4,05 Euro/m ³
5.	der Einrichtung „Rhoden“	4,76 Euro/m ³
6.	der Einrichtung „Langenstein“	2,50 Euro/m ³

Die Schmutzwassergrundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergröße und weist in allen Öffentlichen Einrichtungen die gleiche Höhe auf; sie beträgt für die Nenngrößen (Qn) jeweils:

1.	Nenngröße	Qn 2,5	(max. Durchfluss: 5,0 m ³ /h)	15,50 Euro/Monat
2.	Nenngröße	Qn 6	(max. Durchfluss: 12,0 m ³ /h)	27,50 Euro/Monat
3.	Nenngröße	Qn 10	(max. Durchfluss: 20,0 m ³ /h)	31,50 Euro/Monat
4.	Nenngröße	Qn 15	(max. Durchfluss: 30,0 m ³ /h)	37,00 Euro/Monat
5.	Nenngröße	Qn 40 und größer	Qn 40 (max. Durchfluss: 110,0 m ³ /h und größer)	60,00 Euro/Monat

Die Schmutzwassergrundgebühr für ein an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenenes bzw. in diese Anlagen entwässerndes Grundstück wird pro auf dem Grundstück vorhandenem Wasserzähler für die Trinkwasserversorgung erhoben. Ein Grundstück gilt während des Zeitraumes der Stilllegung des Anschlusses des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung als nicht angeschlossen.

- (3) Für die Inanspruchnahme der lokal zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. (2) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,74 Euro/m³.

Die Schmutzwassergrundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergröße; sie beträgt für die Nenngrößen (Qn) jeweils:

1.	Nenngröße	Qn 2,5	(max. Durchfluss: 5,0 m ³ /h)	6,50 Euro/Monat
2.	Nenngröße	Qn 6	(max. Durchfluss: 12,0 m ³ /h)	11,50 Euro/Monat
3.	Nenngröße	Qn 10	(max. Durchfluss: 20,0 m ³ /h)	13,50 Euro/Monat
4.	Nenngröße	Qn 15	(max. Durchfluss: 30,0 m ³ /h)	15,50 Euro/Monat
5.	Nenngröße	Qn 40 und größer	Qn 40 (max. Durchfluss: 110,0 m ³ /h und größer)	25,00 Euro/Monat

Die Schmutzwassergrundgebühr für ein an die lokal zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenes bzw. in diese Anlagen entwässerndes Grundstück wird pro auf dem Grundstück vorhandenem Wasserzähler für die Trinkwasserversorgung erhoben. Ein Grundstück gilt während des Zeitraumes der Stilllegung des Anschlusses des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung als nicht angeschlossen.

Zusätzlich zur Schmutzwassermengengebühr wird für die Benutzung der lokal zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. (2) eine Gebühr zur Deckung der Kosten der Abwasserabgabe - die durch die Schmutzwassermengengebühr gemäß Satz 1 nicht erfasst werden - erhoben (Abwasserabgabengebühr). Die Abwasserabgabengebühr beträgt 0,71 Euro/m³.

- (4) Die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. (3) betragen:

bei privaten abflusslosen Sammelgruben (Fäkalabwasser): 21,33 Euro/m³

bei privaten Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm): 44,04 Euro/m³

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. Januar 2009 in Kraft.

Halberstadt, den 08.10.2008

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

ZWEITE SATZUNG
zur Änderung der Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Gebiet des Wasser-
und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)
vom 25. Juni 2002

- Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) sowie der §§ 6 Abs. (1) und 7 Abs. (1) des Ausführungsgesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769,801) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 08.10.2008 die folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

§ 2 (Abgabepflichtige) Absatz (1) der Abwasserabgabensatzung vom 25.06.2002 in der Fassung vom 17.10.2007 erhält die folgende Fassung:

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abgabe.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 08.10.2008

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

Wirtschaftsplan

WAZ „Huy-Fallstein“ JAHR 2009

Gemäß §15 (1) des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997, in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26. Febr.1998, hat die Verbandsversammlung des WAZ „Huy-Fallstein“ in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2008 mit dem Beschluss Nr. VV 07/10/08 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen:

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2008

Erfolgsplan 2009				
Bezeichnung	Vorjahr	Geschäftsjahr	Wirtschaftsjahr	
	2007	2008	2009	
1. Umsatzerlöse	8.613.095	8.821.370	9.527.786	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	
3. - andere aktivierte Eigenleistungen	149.121	154.100	89.077	
4. sonstige betriebliche Erträge	2.235.977	1.671.066	1.644.830	
- davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	
5. Materialaufwand	2.856.721	2.872.378	3.119.554	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	647.093	683.978	771.108	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.209.628	2.188.400	2.348.446	
6. Personalaufwand	1.901.013	1.940.246	2.117.549	
a) Löhne und Gehälter	1.533.240	1.556.202	1.697.612	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,	367.773	384.044	419.937	
- davon für Altersversorgung	0	0	0	
7. Abschreibungen	2.817.495	2.923.496	2.939.189	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen,	2.817.495	2.923.496	2.939.189	
- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	0	0	0	
- davon nach § 254 HGB	0	0	0	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten,	0	0	0	
- davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB	0	0	0	
- davon nach § 254 HGB	0	0	0	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen,	1.025.074	872.143	780.322	
- davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	
- davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	
- davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,	425.855	244.500	246.142	
- davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,	2.738.080	2.591.934	2.503.962	
- davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	85.663	-309.161	47.259	
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0	
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	
17. Außerordentliche Erträge	-0	0	0	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2008

18.	Außerordentliche Aufwendungen	-0	0	0
19.	Außerordentliches Ergebnis	-0	0	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
21.	Sonstige Steuern	6.127	5.769	5.621
22.	Jahresverlust/-gewinn	79.535	-314.930	41.638

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

oder

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
- b) auf neue Rechnung vorzutragen

Vermögensplan 2009

	Finanzierungsmittel Bezeichnung	Einnahmen in Euro 2009
1.	Erstattung Tilgung durch LSA	236.396
2.	Zuführung zum Stammkapital	0
3.	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0
4.	Jahresgewinn	41.638
5.	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen	0
6.	Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeträge	2.216.500
7.	Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeträge	508.502
8.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0
9.	Kredite	277.000
	a) von den Verbandsmitgliedern	0
	b) von Dritten für Investitionen	0
	c) von den Dritten für Umschuldung	0
	d) von den anderen Einrichtungen	277.000
10.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.939.189
11.	Rückflüsse aus gewährten Krediten	24.764
	a) von den Verbandsmitgliedern	0
	b) von Dritten	0
	c) von anderen Einrichtungen	24.764
12.	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	98.999
13.	Abbau von Barmitteln	1.755.023
14.	Verbandsumlagen	0
	Finanzierungsmittel gesamt	8.098.011

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2008

	Finanzierungsbedarf Bezeichnung	Wirtschaftsjahr 2009
1.	Rückzahlung von Fördermitteln	0
2.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	4.888.064
	für Abwasserentsorgung	2.555.600
	Ausgaben des Wirtschaftsjahres	0
	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres	0
	Gesamtausgabebedarf	0
	Bisher bereitgestellt	0
	für Trinkwasserversorgung	2.332.464
	Ausgaben des Wirtschaftsjahres	0
	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres	0
	Gesamtausgabebedarf	0
	Bisher bereitgestellt	0
3.	Finanzanlagen (einschließlich Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0
4.	Rückzahlung von Stammkapital	0
5.	Entnahme aus Rücklagen	0
6.	Jahresverlust	0
7.	Entnahme aus Sonderposten mit Rücklagenanteil	0
8.	Auflösung Ertragszuschüsse	1.486.806
9.	Entnahme langfristiger Rückstellungen	0
10.	Tilgung von Krediten	1.301.756
	a) Normaltilgung aus Kreditbestand	1.301.756
	b) Sondertilgung aus Kreditbestand für Investitionen	0
	c) Sondertilgung aus Kreditbestand für Umschuldungen	0
	d) Normaltilgung aus Kreditplanung	0
11.	Gewährung von Krediten	277.000
	a) an Verbandsmitglieder	0
	b) an Dritte	0
	c) an andere Einrichtungen	277.000
12.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	144.383
13.	Interne Tilgungsverrechnung	0
14.	Ausgleichsposition	0
	Finanzierungsbedarf gesamt	8.098.009

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2008

Stellenübersicht 2009

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2009	Zahl der Stellen 2008	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2008	Erläuterungen
1	-	-	0	
4	4	4	4	
5	16	16	15	dav. 5 x EG 7 innerbetr. Vergl.
6	9	9	9	dav. 1 x EG 7 innerbetr. Vergl.
8	3	3	3	
9	2	2	2	
10	3	3	3	
11	3	3	3	
12	1	1	1	
AT	1	1	1	(außer Tarif)
Auszubildender	1	1	1	

Finanzplan 2009

	Einnahmen/Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	2012
1.	Erstattung Tilgung durch LSA	226.783	236.396	246.462	256.955	267.893
2.	Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0
3.	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
4.	Jahresgewinn	0	41.638	58.050	0	0
5.	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
6.	Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeiträge	1.884.500	2.216.500	1.290.000	872.000	702.500
7.	Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeiträge	722.031	508.502	494.095	380.269	231.080
8.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
9.	Kredite	9.149.446	277.000	1.692.018	7.079.870	403.712
	a) von den Verbandsmitgliedern	0	0	0	0	0
	b) von den Dritten für Investitionen	446.240	0	715.948	574.675	344.543
	c) von den Dritten für Umschuldung	8.436.326	0	972.210	6.483.423	0
	d) von den anderen Einrichtungen	266.880	277.000	3.860	21.772	59.169
10.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	2.923.496	2.939.189	3.023.104	3.081.710	3.118.770

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2008

11.	Rückflüsse aus gewährten Krediten	1.334	24.764	30.304	30.381	30.817
	a) von Verbandsmitgliedern	0	0	0	0	0
	b) von Dritten	0	0	0	0	0
	c) von anderen Einrichtungen	1.334	24.764	30.304	30.381	30.817
12.	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	98.999	111.399	137.706	0
13.	Abbau von Barmitteln	2.140.957	1.755.023	878.513	346.823	158.363
14.	Verbandsumlagen	311.364	0	0	0	0
	Einnahmen gesamt	17.359.911	8.098.011	7.823.945	12.185.714	4.913.135

	Ausgaben Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	2012
1.	Rückzahlung von Fördermitteln	0	0	0	0	0
2.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	5.940.360	4.888.064	3.836.443	2.650.253	1.961.150
	für Abwasserentsorgung	4.359.450	2.555.600	2.837.150	1.888.650	1.450.050
	Ausgaben des Wirtschaftsjahres	0	0	0	0	0
	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres	0	0	0	0	0
	Gesamtausgabebedarf	0	0	0	0	0
	bisher bereitgestellt	0	0	0	0	0
	für Trinkwasserversorgung	1.580.910	2.332.464	999.293	761.603	511.100
	Ausgaben des Wirtschaftsjahres	0	0	0	0	0
	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres	0	0	0	0	0
	Gesamtausgabebedarf	0	0	0	0	0
	Bisher bereitgestellt	0	0	0	0	0
3.	Finanzanlagen (einschließlich Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0	0	0	0	0
4.	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
5.	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
6.	Jahresverlust	320.622	0	0	85.333	934
7.	Entnahme aus Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0	0	0
8.	Auflösung Ertragszuschüsse	1.460.818	1.486.807	1.517.573	1.542.635	1.556.426
9.	Entnahme langfristiger Rückstellungen	0	0	0	0	0
10.	Tilgung von Krediten	9.693.865	1.301.756	2.294.024	7.831.598	1.335.456
	a) Normaltilgung aus Kreditbestand	1.253.974	1.301.756	1.321.813	1.333.742	1.309.132
	b) Sondertilgung aus Kreditbestand für Invest.	0	0	0	0	0
	c) Sondertilgung aus Kreditbestand für Umschuld.	8.436.326	0	972.211	6.483.461	0
	d) Normaltilgung aus Kreditplanung	3.565	0	0	14.395	26.324
11.	Gewährung von Krediten	266.880	277.000	3.860	21.772	59.170
	a) an Verbandsmitglieder	0	0	0	0	0
	b) an Dritte	0	0	0	0	0

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2008

	c) an andere Einrichtungen	266.880	277.000	3.860	21.772	59.170
12.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	144.383	172.044	54.123	0
13.	Interne Tilgungs-Verrechnung	- 6.015	0	0	0	0
14.	Ausgleichsposition	0	0	0	0	0
	Ausgaben gesamt	17.676.530	8.098.010	7.823.944	12.185.714	4.913.136

Investitionsplan

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens		Baukosten	Fördermittel	Ertrags- zuschüsse	Eigenmittel
2009						
	Trinkwasserversorgung	gesamt	2.332.464	1.092.000	50.000	1.190.464
	Abwasserentsorgung	gesamt	2.555.600	1.124.500	458.502	972.597
2010						
	Trinkwasserversorgung	gesamt	999.293	113.000	50.000	836.293
	Abwasserentsorgung	gesamt	2.837.150	1.177.000	444.095	1.216.054
2011						
	Trinkwasserversorgung	gesamt	761.603	141.500	35.000	585.103
	Abwasserentsorgung	gesamt	1.888.650	730.500	345.269	812.880
2012						
	Trinkwasserversorgung	gesamt	511.100	61.000	35.000	415.100
	Abwasserentsorgung	gesamt	1.450.050	641.500	196.080	612.470

Zins-/Tilgungsplan

Planjahr	Gesamt	Tilgung	Zinsen
WAZ „Huy-Fallstein“			
2009	59.571.979	1.276.990	2.451.010
2010	59.983.146	2.263.718	2.393.168
2011	59.468.626	7.801.216	2.369.154
2012	57.320.851	1.304.640	2.310.530
Trinkwasserversorgung			
2009	12.845.691	333.723	546.688
2010	12.511.967	336.551	532.348
2011	12.175.415	3.626.356	517.862
2012	11.835.798	328.405	490.446

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2008

Abwasserentsorgung			
2009	46.726.287	943.266	1.904.322
2010	47.471.179	1.927.166	1.860.819
2011	47.293.210	4.174.859	1.851.292
2012	45.485.053	976.235	1.820.084

Bestätigungsvermerk des Landkreises Harz vom 03.11.2008:

Hiermit bestätige ich gemäß § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 16 (1) GKG LSA die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ vom 08.10.2008 Nr.: VV 07/10/08 über den Wirtschaftsplan 2009.

Genehmigungspflichtige Teile sind im Wirtschaftsplan 2009 nicht enthalten.

gez. Fabian

Der Gesamtwirtschaftsplan 2009 mit seinen Teilplänen liegt an den nach dieser Bekanntmachung folgenden sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsichtnahme im Zimmer 317 der Geschäftsstelle des Verbandes, Sargstedter Weg 1-2 in 38820 Halberstadt, aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

montags	9.00 - 12.00 Uhr	
dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr	

Halberstadt, den 13.11.2008

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

C. Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“

4. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes " Ilsetal "

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) v. 26.2.1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2008 folgende 4. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 10.12.2003 beschlossen:

Abschnitt I

1. § 13 (Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 1,91 Euro.

2. § 13 (Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze) Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- | | | |
|----|----------------------------|-------------------|
| a) | bei Hauswasserzählern | |
| | - bis 5 m ³ /h | 10,00 Euro/Monat |
| | - bis 10 m ³ /h | 11,00 Euro/Monat |
| | - bis 20 m ³ /h | 14,00 Euro/Monat |
| b) | bei Großwasserzählern | |
| | - bis DN 50 mm | 14,00 Euro/Monat |
| | - über DN 50 mm | 15,00 Euro/Monat. |

Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, wird die Grundgebühr für einen Hauswasserzähler bis zu 5 m³/h erhoben.

Abschnitt II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Osterwieck, den 03.12.2008

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“
Hornburger Str. 20, 38835 Osterwieck

Öffentliche Auslegung

Die 4. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen zur Einsichtnahme, zu den unten genannten Sprechzeiten des Verbandes, in 38835 Osterwieck Hornburger Str. 20, öffentlich aus.

Osterwieck, den 03.12.2008

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über den Wirtschaftsplan 2009 sowie der Bekanntmachung

Auf Grundlage der zur Zeit geltenden Fassung der Gesetze des Landes Sachsen-Anhalts über das Eigenbetriebsgesetz § 15 mit dem § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2008 den Wirtschaftsplan 2009 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist im Erfolgs- und Vermögensplan wie folgt festgesetzt:

<u>Erfolgsplan</u>	Erträge	2.183.300,00 Euro
	Aufwendungen	2.183.300,00 Euro
<u>Vermögensplan</u>	Einnahmen	2.281.000,00 Euro
	Ausgaben	2.281.000,00 Euro.

Kreditneuaufnahmen für 2009 werden auf insgesamt 1.242.100,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgelegt.

Verbandsumlagen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf ein Zehntel der veranschlagten Aufwendungen im Erfolgsplan, hier auf 218.300,00 Euro.

Der Stellenplan wird auf 7 Angestellte festgesetzt.

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ hat auf ihrer Sitzung am 03.12.2008, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile des Wirtschaftsplanes wurden, auf der Grundlage des § 13 (2) GKG LSA a.F., § 16 (1) Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 15 EigBG LSA a.F. und § 100 (2) GO LSA, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 12.12.08 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist jeweils zu den Öffnungszeiten des Verbandes, in Osterwieck, Hornburger Str. 20, möglich.

Osterwieck, den 18.12.2008

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“

1. Änderung

**der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 150, 151 und 151 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit §§ 3 und 13 der Verbandsatzung vom 16.01.2006 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2008 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 8 - Einleitungsbedingungen

Absatz 5

5. Nicht häusliches Abwasser darf, von weitergehenden Regelungen insbesondere des Wasserrechts, der Indirekteinleitungsverordnung, des Bau- sowie des Immissionsschutzrechtes abgesehen, nur eingeleitet werden, wenn es die folgenden Grenzwerte sowie die gemäß Arbeitsblatt 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) festgelegten Werte einhält:

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2008

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	<u>Allgemeine Anforderungen</u>			
1.1	Temperatur (Stichprobe)	T	bis 35	°C
1.2	pH-Wert (Stichprobe)	pH	6,5 – 10,0	
1.3	absetzbare Stoffe	abs. St.	10,0	ml/l
1.4	abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	AFS	(450)	mg/l
1.5	Pges als PO4 – Pgemessen		(16)	mg/l
1.6	Nges = Nges anorg. + N organisch, <u>als N berechnet:</u> N ges anorg. = NH4 – N = NO3 – N = NO2 – N N organisch = Harnstoff + Aminosäuren		(115)	mg/l
1.7	Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	1150	mg/l
2.	<u>Organische Stoffe</u>			
2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten verseifbare Fette/Öle nach DIN 38409 Teil 17)	lipoph. St.	250	mg/l
2.2	Mineralölkohlenwasserstoffe nach DIN 38409 Teil 18	MKW	20	mg/l
2.3	Adsorbierbare organisch geb. Halogene	AOX	1,0	mg/l
2.4	Leichtflüchtige Kohlen- wasserstoffe	LHKW	0,5	mg/l
2.5	Phenol, gesamt	Phen.	100	mg/l
2.6	Perfluorierte Tenside	PFT	300	ng/l

Die laufenden Nummern 1. sowie 3. bis 7. bleiben unverändert.

IV. Schlussvorschriften

§ 26 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Elbingerode, den 20.11.2008

gez. Witte
 Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“
über den Wirtschaftsplan 2009 und dessen Bekanntmachung**

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 15 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 24.3.1997 i.V.m. den § 13 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt (in der derzeit gültigen Fassung) und den §§ 99, 100 und 102 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 5.10.1993 (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2008 mit Beschluss Nr. VV 16/2008 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 mit seinen Bestandteilen beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.973.200 Euro
in den Aufwendungen auf	4.973.200 Euro

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	2.966.600 Euro
in den Ausgaben auf	2.966.600 Euro

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf **1.574.600 Euro** festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

Silstedt, 08.12.2008

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 und § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 24.3.1997 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 5.10.1993 (in der derzeit gültigen Fassung) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des

genehmigungspflichtigen Teils (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme) ist durch die Kommunalaufsicht am 03.12.2008 erteilt worden:

Der Wirtschaftsplan 2009 wird mit seinen Anlagen in der Zeit vom 12. Januar 2009 bis 20. Januar 2009 während der Sprechzeiten bei dem Betriebsführer Abwasserverband Holtemme, Zimmer 312 –Gruppenleiterin Finanz- und Rechnungswesen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Silstedt, 08.12.2008

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (TAZV) ***Trinkwassergebührensatzung***

Aufgrund der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. den §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und des § 8 der Verbandssatzung des TAZV vom 26.05.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenerhebung**

Der TAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung Trinkwasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Der TAZV erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren nach § 2 und Verbrauchsgebühren nach § 3 dieser Satzung.

§ 2 **Grundgebühr**

- (3) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, nach den dort wohnenden Einwohnern berechnet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz), die am 30. 6. des jeweiligen Kalenderjahres beim zuständigen Einwohnermeldeamt ausgewiesen ist. Für die Festsetzung der Vorauszahlung gilt die Einwohnerzahl am 30. 6. des Vorjahres.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Einwohner 40,00 €/Jahr (netto zzgl. gesetzliche MwSt.)

- (3) Für Grundstücke, die nicht überwiegend zu Wohnzwecken (Hauptwohnsitz) genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern je Nenngröße
- | | |
|---------------------------|---|
| bis 1,5 m ³ /h | 85,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
| bis 2,5 m ³ /h | 145,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
| bis 6 m ³ /h | 520,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
| bis 10 m ³ /h | 750,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
| bis 50 m ³ /h | 1.200,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
| über 50 m ³ /h | 1.500,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
- (5) Eigentümer, deren Grundstücke aufgrund der eigenen Nutzung als Erholungsgrundstücke nicht mehr als Kleingarten gelten, für das Grundstück aber dennoch eine adäquate geringe Nutzung vorliegt, können eine Verringerung der Nenngröße des Anschlusses auf 1,5 m³/h beantragen.
- (6) Für ungenutzte Grundstücke wird pro Jahr eine Grundgebühr entsprechend der Größe des letzten eingebauten Trinkwasserzählers gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.

§ 3

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Trinkwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Frischwasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den TAZV zu schätzen, wenn:
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,48 € + 7 % MwSt. (0,1036 €) = 1,58 € brutto pro m³ entnommenen Trinkwassers.

§ 4

Gebühren bei der Verwendung beweglicher Wasserzähler

Wird ein Bauwasser-, Standrohr oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, werden neben der Verbrauchsgebühr noch Leihgebühren entsprechend den gültigen Preisregelungen erhoben.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld. Die Grundgebührenpflicht erlischt mit dem Tag, an dem der Anschluss stillgelegt wird.
- (3) Die Gebührensschuld für bewegliche Wasserzähler entsteht mit dem Tag der Ausleihe und endet mit dem Tag der Rückgabe.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer des Grundstückes, das Trinkwasser bezieht. Wenn ein Erbbaurecht oder ein dingliches Nutzungsrecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte oder dingliche Nutzer des Trinkwasser beziehenden Grundstückes. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, der mit anderen Abgaben verbunden werden kann, fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind, soweit nicht monatliche Vorauszahlungen vereinbart wurden, zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Der Ausgleich erfolgt mit der Jahresendabrechnung. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der TAZV die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Hat sich der Benutzungsumfang während des Veranlagungszeitraumes wesentlich geändert oder entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, wird für die Abschläge die zu Grunde liegende Wassermenge geschätzt.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht. Bei abweichenden Ableseterminen erfolgt Hochrechnung auf das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.

§ 8 **Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem TAZV die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen selbst festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 **Billigkeitsregelungen**

Die Billigkeitsregelungen des § 13 a KAG LSA finden Anwendung.

§ 10
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der TAZV die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.
- (2) Der TAZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese
 - a) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
 - b) den Mitgliedsgemeinden des Verbandes und ihren Verwaltungsgemeinschaften,
 - c) den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Der TAZV trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSG LSA).

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten aus den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV des Abwasserverbandes Blankenburg und Umgebung - Allgemeine Preisregelungen, Entgeltbestimmungen die Punkte 9. Abschlagszahlungen, 10. Vertragsdauer und 11. Rechnungslegung sowie die Änderungen zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV – Allgemeine Preisregelungen - vom 20.12.1998 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, 26.11.2008

Hahner
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

I. Wirtschaftsplan 2009 des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Blankenburg und Umgebung

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – (GKG – LSA) – vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) i. V. m. § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. 446) sowie der §§ 9 und 13 der neu gefassten Verbandssatzung vom 26. Mai 2005 in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2008 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. **Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird für den Bereich Trinkwasser:**

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	2.512.115 €
im Ertrag auf	2.512.115 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.537.800 €
in der Ausgabe auf	1.537.800 €

festgelegt.

2. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird für den **Bereich Trinkwasser** auf

738.000 €

festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2009 werden für den **Bereich Trinkwasser** nicht festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

5. **Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird für den Bereich Abwasser**

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	3.999.800 €
im Ertrag auf	3.999.800 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	5.434.900 €
in der Ausgabe auf	5.434.900 €

6. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird für den **Bereich Abwasser** auf 0,00 € festgesetzt.

7. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2009 werden nicht festgesetzt.

8. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

9. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung und § 15 II EigBG i. V. m. § 12 VI EigVO LSA sowie § 13 Abs. 1 GKG LSA wird im Wirtschaftsjahr 2009 von den Mitgliedsgemeinden eine allgemeine Umlage zur Deckung der Aufwendungen für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Strassen in Höhe von 248.922 € erhoben. Diese verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt:

Gemeinde Heimburg	10.561,73 €
Gemeinde Hüttenrode	13.493,62 €
Gemeinde Cattenstedt	8.206,98 €
Gemeinde Westerhausen	24.805,63 €
Gemeinde Wienrode	10.423,21 €
Stadt Blankenburg	175.959,52 €
Gemeinde Altenbrak	4.317,03 €
Gemeinde Treseburg	1.154,29 €

Blankenburg, den 10.12.2008

Karl-Josef Hahner
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Blankenburg und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2009**

Die Verbandsversammlung des TAZV Blankenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.

Gemäß § 21 Absatz 2 der Verbandssatzung des TAZV Blankenburg und Umgebung vom 26.05.2005 ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 öffentlich bekannt zu geben.

Die nach § 13 (2) GKG LSA a.F., § 16 (1) Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 15 EigBG LSA a.F. und § 100 (2) GO LSA erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 10.12.2008 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 07.01.2009 bis 16.01.2009 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im TAZV, Westerhäuser Landstr. 13, 38889 Blankenburg öffentlich aus.

Blankenburg, den 15.12.2008

Hahner
Verbandsgeschäftsführer

**Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und
Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2007**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen:

Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresgewinns 2007 entsprechend § 11 der Eigenbetriebsverordnung

1.	Feststellung des Jahresabschlusses		
		€	€
1.1	Bilanzsumme	<u>60.447.447,90</u>	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	-das Anlagevermögen		51.112.947,39
	-das Umlaufvermögen		9.317.443,94
	-die Rechnungsabgrenzungsposten		<u>17.056,57</u>
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	-das Eigenkapital		14.215.686,44
	-die empfangenen Ertragszuschüsse		22.480.692,79
	-die Rückstellungen		1.506.844,72
	-die Verbindlichkeiten		<u>22.234.716,16</u>
1.2	Jahresgewinn	<u>9.507,79</u>	
1.2.1	Summe der Erträge	<u>6.512.405,99</u>	
1.2.2	Summe der Aufwendungen	<u>6.502.898,20</u>	
2.	Behandlung des Jahresgewinns		
2.2	-Einstellung in die Rücklage		<u>9.507,79</u>

Verwendung des Jahresgewinns

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 9.507,79 € fest. Der Jahresgewinn 2007 wird in die Rücklagen eingestellt.

Entlastung

Dem Geschäftsführer, Herrn Karl-Josef Hahner, wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 17.07.2008

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 16 Abs. 3 GKG, §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist

die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Feststellungsvermerk des Landkreises Harz, Rechnungsprüfungsamt, vom 30.10.2008

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 17. Juli 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Gemäß § 18 Absatz 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG, GVBl. LSA S. 446 vom 24.03.1997) liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in der Zeit vom 07.01. bis 16.01.2009 in den Geschäftsräumen des TAZV zu nachfolgenden Sprechzeiten:

Sprechzeiten TAZV:

Dienstag	09:00 – 12:00	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00	Uhr

öffentlich aus.

Blankenburg, den 10.12.2008

Hahner
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 8/II/08 – öffentlicher Teil –

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses AZV „Mittlere und Untere Selke“ 2007 und zur Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Sachverhalt:

Auf Grund von § 16 Abs. 2 GKG LSA in Verbindung mit §18 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) LSA stellt die Versammlung den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Der Jahresabschluss 2007 wurde im April 2008 durch die WIBERA AG geprüft. Anschließend wurde der Entwurf des Prüfberichtes an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz weitergereicht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses beinhaltet folgende Angaben:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

	in Euro
1.1. Bilanzsumme	37.462.185,99
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	33.548.752,21
das Umlaufvermögen	3.913.433,78

1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	2.561.284,75
	die Sonderposten zum Anlagevermögen	22.077.793,70
	die empfangenen Ertragszuschüsse	5.259.710,05
	die Rückstellungen	719.698,27
	die Verbindlichkeiten	6.843.699,22
1.2	Jahresgewinn	57.715,43
1.2.1	Summe der Einnahmen	1.956.484,29
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	1.898.768,86

2. Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn in Höhe von 57.715,43 € wird dem Gewinnvortrag zugeführt.

3. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2007.

Abstimmungsergebnis :

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder :	88
Davon anwesend :	72
Ja-Stimmen :	72
Nein-Stimmen :	-
Enthaltungen:	-
Beschluss-Nr. :	8/II/08

Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 17. April 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Abwasserzweckverbandes „Mittlere und Untere Selke“, Hoym, den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 13. Juni 2008

gez. Krampitz
Amtsleiter

Siegel

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Jahres 2007 liegen in der Zeit vom 08.01. - 29.01.2009 in der Betriebsstelle Quedlinburg, Lindenstraße 8 b zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007
des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 7/II/08 – öffentlicher Teil –

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses ZVO 2007 und zur Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Sachverhalt:

Auf Grund von § 16 Abs. 2 GKG LSA in Verbindung mit §18 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) LSA stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Der Jahresabschluss 2007 wurde im April 2008 durch die WIBERA AG geprüft. Anschließend wurde der Entwurf des Prüfberichtes an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz weitergereicht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses beinhaltet folgende Angaben:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

	in Euro
1.1. Bilanzsumme	201.612.644,61
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	191.350.913,55
das Umlaufvermögen	10.249.161,11
den Rechnungsabgrenzungsposten	12.569,95
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	38.146.577,19
die Sonderposten zum Anlagevermögen	92.092.720,04
die empfangenen Ertragszuschüsse	19.128.259,76
die Rückstellungen	8.727.525,51
die Verbindlichkeiten	43.517.562,11
1.2. Jahresgewinn	54.107,79
1.2.1. Summe der Einnahmen	16.805.474,43
1.2.2. Summe der Aufwendungen	16.751.366,64

2. Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn in Höhe von 54.107,79 € wird dem Gewinnvortrag zugeführt.

3. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2007.

Abstimmungsergebnis :

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder :	88
Davon anwesend :	72
Ja-Stimmen :	72
Nein-Stimmen :	-
Enthaltungen:	-
Beschluss-Nr. :	7/II/08

Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. April 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“ Quedlinburg, den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 13. Juni 2008

gez. Krampitz
Amtsleiter

Siegel

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Jahres 2007 liegen in der Zeit vom 08.01. – 29.01.2009 in der Betriebsstelle Quedlinburg, Lindenstraße 8 b zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

Wirtschaftsplan 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2009

Sachverhalt:

Auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 82), in Verbindung mit den §§ 92 und 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen

Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 zu beschließen.

Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Geschäftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	18.315.290 €
in den Aufwendungen auf	18.431.660 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	21.983.523 €
in den Ausgaben auf	21.983.523 €

festgesetzt.

2. Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 2.585.222 Euro festgesetzt.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind nicht notwendig.

4. Ein Kassenkredit im Geschäftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben muss nicht in Anspruch genommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder:	88
Davon anwesend:	77
Ja-Stimmen:	77
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Beschluss-Nr.:	17/III/08

Der Wirtschaftsplan 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harz am 26.11.2008 unter dem Aktenzeichen 15 12 04 95 ohne Auflagen erteilt worden. Der Wirtschaftsplan liegt nach §94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) i. V. mit § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ab dem 07.01.2009 bis zum 21.02.2009 für die in diesem Zeitraum liegenden 7 Sprechtage in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Ostharz während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quedlinburg, den 12.12.2008

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-